



***Kooperationsvereinbarung zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden des Großherzogtums
Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit im Bereich der
Sicherheit und Interoperabilität von Eisenbahnaktivitäten***

Anhang III: Einheitliche Sicherheitsbescheinigung

1. Betreff

Gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/798 kann die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ausgestellte einheitliche Sicherheitsbescheinigung (Single Safety Certificate Abk.: SSC) unter bestimmten Bedingungen ohne Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets auch auf den Grenzstrecken bzw. Bahnhöfen in Grenznähe des anderen Mitgliedstaats gemäß Anhang I: ‚Definition der Grenzstrecken‘ der Kooperationsvereinbarung gültig sein. In Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2016/798 zielt dieser Anhang darauf ab, die gemeinsamen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu erläutern, um ein SSC auszustellen, welches eine oder mehrere Grenzstrecken gemäß Anhang I umfasst.

2. Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt für jeden Antrag auf Erteilung eines SSC gemäß Artikel 3 Absatz 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/763, dessen Anwendungsbereich eine oder mehrere im Anhang I ‚Definition der Grenzstrecken‘ aufgeführte Grenzstrecke(n) bzw. Bahnhöfe in Grenznähe umfasst.

Im Rahmen der Umsetzung der Konsultation der benachbarten nationalen Sicherheitsbehörden (NSB) gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/763 verpflichten sich die Parteien, sich vor der Übermittlung der Stellungnahme an die Zertifizierungsstelle, sei es die ERA oder eine der beiden Parteien des vorliegenden Abkommens, zu koordinieren und sich bei Bedarf gegenseitig zu beraten.

Diese Aktivitäten beeinträchtigen keineswegs die Entscheidungsfreiheit der Parteien im Bewertungsprozess, sondern dienen ausschließlich dazu, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen verfügbar sind und im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen eine mögliche koordinierte Lösung zwischen den Parteien gefunden werden kann.

3. Einheitliche Sicherheitsbescheinigungen für den Betrieb auf dem deutschen Gebiet der Grenzstrecke

3.1. Einheitliche Sicherheitsbescheinigungen für den Betrieb auf dem deutschen Gebiet der Grenzstrecke

SSC, ausgestellt für das Tätigkeitsgebiet Luxemburg, können in Bezug auf Art. 10 Absatz 8 der RL (EU) 2016/798 auf den Grenzstrecken bzw. Bahnhöfen in Grenznähe in Deutschland Anwendung finden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) (Antragsteller) beantragt über den One-Stop-Shop (OSS) für die relevante(n) Grenzstrecke(n) bzw. Bahnhöfe in Grenznähe ein SSC.
2. Wenn grenzüberschreitender Verkehr stattfindet, hat das EVU dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb in Einklang mit den lokal geltenden Grenzabkommen und den Regelungen der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmer (EIU) durchgeführt wird. Das EVU muss einen Vertrag zur

- Nutzung der Strecken auf deutschem Territorium mit dem zuständigen EIU geschlossen haben. Das EVU muss Fahrzeuge nutzen, welche für die Strecke genehmigt und kompatibel sind.
3. Das EVU ist im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung eines SSC über diese Verpflichtungen zu unterrichten.
 4. Der Antragsteller hat folgendes im Antragsverfahren schriftlich zu erklären:
 5. „Sicherheitsgerichtete Regelungen für das Führen der Züge und Rangierfahrten durch den Triebfahrzeugführer betreffend seiner Strecken- und Ortskenntnis über nationale Infrastruktureigenschaften des grenznahen Raums in Deutschland wurden bzgl. der Inhalte, Begrifflichkeiten und betriebstechnologischen Gegebenheiten der in Deutschland befahrenen Netzteile gemäß VDV-Schrift 755 gegenüber den Herangehensweisen zur Streckenkenntnis im Nachbarland verglichen und sind im Sicherheitsmanagement berücksichtigt.“
 6. Die schriftliche Erklärung des Antragstellers ist in der Amtssprache Deutsch zu verfassen und in den OSS hochzuladen. Das EBA nutzt dies für eine Bewertung und eine Bestätigung, dass das SSC auch für die betreffenden Grenzbahnhöfe in Deutschland gelten kann.
 7. Die betreffenden Grenzstrecken bzw. Bahnhöfe in Grenznähe, welche durch das SSC abgedeckt sind, werden auf dem Zertifikatsdokument vermerkt.
 8. Das EVU hat, soweit es in Deutschland nicht gemäß § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AEG von der Versicherungspflicht freigestellt ist, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Unfälle beim Betrieb einer Eisenbahn verursachten Personenschäden und Sachschäden in Deutschland bei einem zum Betrieb einer solchen Haftpflichtversicherung befugten Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt gemäß § 14b AEG insgesamt 20 Millionen Euro je Schadensereignis und muss für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen.
 9. Der Versicherungsnachweis ist in den OSS hochzuladen oder spätestens vor Aufnahme des Betriebes dem EBA vorzulegen. Sollte der Versicherungsnachweis nicht in der Amtssprache Deutsch verfasst sein, ist zusätzlich eine Kopie in deutscher Sprache einzureichen.

3.2. Leitfäden bzgl. einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen

Die NSB informieren die Antragsteller über die gegebenen Möglichkeiten eines SSC auf Grenzstrecken bzw. Bahnhöfe in Grenznähe, wie oben beschrieben, in ihren Leitfäden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/763.

Dabei weisen die NSB darauf hin, dass die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der SSC die EVU nicht von ihrer aus dem EU-Recht und dem nationalen Recht erwachsenden Pflicht entbindet, die von den EIU für die grenzüberschreitenden Abschnitte aufgestellten betrieblichen Netzzugangsregeln zu kennen und anzuwenden.

4. Einheitliche Sicherheitsbescheinigungen für den Betrieb auf dem luxemburgischen Gebiet der Grenzstrecke

4.1. Einheitliche Sicherheitsbescheinigungen für den Betrieb auf dem luxemburgischen Gebiet der Grenzstrecke

1. SSC, ausgestellt für das Tätigkeitsgebiet Deutschland, können in Bezug auf Art. 10 Absatz 8 der RL (EU) 2016/798 auf den Grenzstrecken bzw. Bahnhöfe in Grenznähe in Luxemburg Anwendung finden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Der Antragsteller beantragt über den OSS für die relevante(n) Grenzstrecke(n) bzw. Bahnhöfen in Grenznähe ein SSC.

2. Wenn grenzüberschreitender Verkehr stattfindet, hat das EVU dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb im Einklang mit den lokal geltenden Grenzabkommen und den Regelungen der zuständigen EIU durchgeführt wird. Das EVU muss einen Vertrag zur Nutzung der Strecken auf luxemburgischem Territorium mit der zuständigen NSB geschlossen haben. Das EVU muss Fahrzeuge nutzen, welche für die Strecke genehmigt und kompatibel sind.
3. Das EVU (Antragsteller) ist im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung eines SSC über diese Verpflichtungen zu unterrichten.
4. Der Antragsteller hat folgendes im Antragsverfahren schriftlich zu erklären:

„Sicherheitsgerichtete Regelungen für das Führen der Züge und Rangierfahrten durch den Triebfahrzeugführer betreffend seiner Strecken- und Ortskenntnis über nationale Infrastrukturgegebenheiten des grenznahen Raums in Luxemburg wurden bzgl. der Inhalte, Begrifflichkeiten und betriebstechnologischen Gegebenheiten der in Luxemburg befahrenen Netzteile gemäß dem Règlement Général de l'Exploitation technique gegenüber den Herangehensweisen zur Streckenkenntnis im Nachbarland verglichen und sind im Sicherheitsmanagement berücksichtigt.“

5. Die schriftliche Erklärung des Antragstellers ist in der Amtssprache Deutsch zu verfassen und in den OSS hochzuladen. Die ACF nutzt dies für eine Bewertung und eine Bestätigung, dass das SSC auch für die betreffenden Grenzbahnhöfe in Luxemburg gelten kann.
6. Die betreffenden Grenzstrecken bzw. Bahnhöfe in Grenznähe, welche durch das SSC abgedeckt sind, werden auf dem Zertifikatsdokument vermerkt.

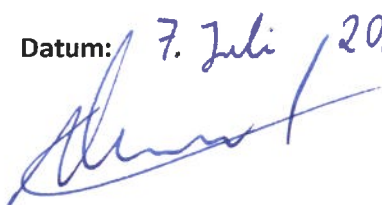
4.2. Leitfäden bzgl. einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen

Die NSB informieren die Antragsteller über die gegebenen Möglichkeiten eines SSC auf Grenzstrecken bzw. Bahnhöfe in Grenznähe, wie oben beschrieben, in ihren Leitfäden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/763.

Dabei weisen die NSB darauf hin, dass die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen die EVU nicht von ihrer aus dem EU-Recht und dem nationalen Recht erwachsenden Pflicht entbindet, die von den EIU für die grenzüberschreitenden Abschnitte aufgestellten betrieblichen Netzzugangsregeln zu kennen und anzuwenden.

Datum:

7. Juli 2025



Claude Mahowald

Directeur de l'Administration des chemins de fer (ACF)



Stefan Dernbach

Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes